

II-7542 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3693 IJ

1992 -10- 2 2

ANFRAGE

der Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Fragwürdigkeit bei der öö Exekutive

Diese Anfrage bezieht sich auf die Person des seit 9.6.1992 dem Gendarmerieposten Hörsching dienstzugeleiteten Abteilungsinspektor Karl Würzl, insbesondere auf die diesem Beamten seitens des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich zuteil werdende sakrosankte Behandlung.

In Gendarmeriekreisen wird gemunkelt, daß Abteilungsinspektor Karl Würzl keine seiner Dienststellung - er ist 1. Stellvertreter des personalstarken Bezirkspostens Freistadt - adäquate Dienstleistung zu vollbringen hat und sich einer Vielzahl von Vorteilen erfreuen darf.

Unverständlich ist, daß Abteilungsinspektor Würzl keine Aufgaben eines dienstführenden Beamten zu besorgen hat und nicht willens ist, die ihm zufallende Führungsfunktion zu besorgen.

Abteilungsinspektor Würzl erfreut sich der Zuteilungsgebühr und Überstundengeldern in monatlicher Höhe von durchschnittlich S 20.000,--. Er kommt einschließlich des Monatsbezuges und anderer Zulagen (Journaldienstgebühr u.a.) auf monatlich S 50.000,--. Es ist bekannt, daß Abteilungsinspektor Würzl nur im Vorfeld (Abflughalle) des Flughafens Linz/Hörsching auftritt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE:

1. Wie steht es mit der Überstundenleistung des Abteilungsinspektor Würzl?
Wieviele Überstunden, getrennt nach W1, W2, WN1, WN2, So. 1-8, So. ab 9, hatte Abteilungsinspektor Würzl in den Monaten Juni, Juli, August, September, Oktober und November 1992 geleistet?

2. Wieviele Organstrafverfügungen hatte Abteilungsinspektor Würzl in den Monaten Juni, Juli, August, September, Oktober und November 1992 erlassen?
3. Wieviele Verwaltungsanzeigen hatte Abteilungsinspektor Würzl in den Monaten Juni, Juli, August, September, Oktober und November 1992 erstattet?
4. Wieviele Gerichtsanzeigen (Bezirksgericht, Staatsanwaltschaft) hatte Abteilungsinspektor Würzl in den Monaten Juni, Juli, August, September, Oktober und November 1992 erstattet?
5. Wieviele Erhebungsberichte hatte Abteilungsinspektor Würzl in den Monaten Juni, Juli, August, September, Oktober und November 1992 an die Verwaltungsbehörden (Sicherheitsdirektion und Bezirkshauptmannschaft) erstattet?
6. Wann und unter welcher Geschäftszahl war von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land für Abteilungsinspektor Würzl eine Ermächtigungsurkunde (Organstrafverfügungen) ausgestellt worden?
7. War es durch Abteilungsinspektor Würzl seit der Dienstzuteilung zu Krankmeldungen gekommen?
Wenn ja, in welcher Dauer bewegten sich diese insgesamt?
8. Wieviele schriftlichen Ermahnungen (Belehrungen) waren im Jahre 1992 wider Abteilungsinspektor Karl Würzl auszusprechen gewesen?
9. Man hat Kenntnis, daß Abteilungsinspektor Würzl völlig isoliert vom Gendarmerieposten Hörsching den Dienst verrichtet. Er tritt diesen nicht am Gendarmerieposten Hörsching, sondern am Flughafen an und beendet diesen gleichfalls nicht am Gendarmerieposten. Kommt für Abteilungsinspektor Würzl der Gendarmerieposten Hörsching oder der Flughafen Hörsching als Dienststelle in Betracht?
10. Im Dienststellenverzeichnis ist der "Flughafen Hörsching" nicht aufgenommen. Kann die eigenständige Dienstverrichtung "Flughafen Hörsching" vertreten werden?
Wenn ja, wann und unter welcher Geschäftszahl war diese Einrichtung genehmigt worden?
11. Abteilungsinspektor Würzl erfreut sich "überdurchschnittlicher Leistungsfeststellung". Ist diese in Anbetracht der vielen schriftlichen Ermahnungen und Belehrungen weiterhin vertretbar?
Wenn ja, aus welchen Gründen?
12. Bei der Leistungsbeurteilung ist auch auf die Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen. Die Verwendung von Abteilungsinspektor Würzl ist eine diametrale zum vor mehr als einem Jahrzehnt der Beurteilung zugrunde gelegenes Kriterienpaket. Darf angenommen werden, daß die Leistungsbeurteilung ein anderes Gesicht finden wird?
Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?

13. Die §§ 81 Abs. 1 Z 1 und 83 Abs. 1 Z 1 lassen eine Leistungsfeststellung zu, wenn diese auf die "dienstrechtliche Stellung" Einfluß haben kann. Die dienstrechtliche Stellung des Abteilungsinspektor Würzl ist im Hinblick auf den Leistungsabfall und seine Verwendung neu zu definieren. Wird seitens des Dienstgebers (der Dienstbehörde) eine Weisung mit dem Inhalt, daß Abteilungsinspektor Würzl für das Jahr 1992 einer Leistungsbeurteilung zu unterziehen ist, ergehen?
Wenn nein, warum unterbleibt diese?

14. Wie sah es seit dem 9.6.1992 mit der Dienstkontrolle aus?
Wann und von wem wurde Abteilungsinspektor Würzl während seines Dienstes kontrolliert?
Bestehen darüber schriftliche Aufzeichnungen?